

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anmerckungen über die vermeinte Rationes Gegen die Chur-Brandenburgische per Conclusa Imperii für diesem Versprochene und anjetzo bey dem Reich gesuchte Satisfaction

[S.l.], 1688

Ratio VI.

[urn:nbn:de:bsz:31-110251](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110251)

den/welchen Ihre Provinci en und Unterthanen /sonderlich im
Elevischen/erlitten/ für den gefährlichen Hazard und unermü-
dete Sorgfalt/welche Se Churf Durchl. in eigener Person ü-
bernommen/ und dabey Ihren tapffern Chur Prinz eingebü-
set/und endlich für die abermahlige und zweyte Cession und Ab-
tretung einer herrlichen ansehnlichen Provinz/ welche iustissi-
mo bello erobert war.

RATIO VI.

Es seyn die in den Bran-
denburgischen Postulaten
vorgekommene Difficultäten
insuperabel, dann erstlich
Was die Anwartung auff
Ostfriesland betreffe/ füh-
rete dieselbe tacite ein *Volunt*
captanda mortis bey sich/
so von Chur Brandenburg.
auch dem Fürstenthum An-
halt wegen Alcanien nicht
allein lange contradiciret/
sondern auch endlich von
dem von Jena teste proto-
collo, spöttlich tractiret wor-
den/und daher dergleichen
pro re odiosissima billig zu
halten wäre/ über dis hät-
ten alle Capitulationes der
Römischen Käyser derglei-
chen verboten/und die Käy-
sere obligiret/ dem Reich
etwa heimfallende Feuda-
vielmehr bezubehalten als

AD RAT. VI.

Wann man eine Sache
offentlich verhindern
oder schwer machen wil / so
wird sie freylich schwerer/als
sie in der That nicht ist; Dann
was Erstlich die Anwartung
auff Ostfriesland betrifft/ da
ist es im Reiche nichts unges-
wöhnliches/ daß ein Reichs-
Stand auf des anderen Lande
entweder durch Käyserl.
Begnadigungs/Decreta und
mit Consens des Churfürstl.
Collegii, oder durch Eibe
Verbrüderungen/so von Käy-
serl. Majestät confirmiret
seyn/ dergleichen Anwartung
erhalten/ und würde nicht als
lein Sr. Churfürstl. Durchl.
zu Brandenburg / sondern
auch vielen andern Ständen/
so dergleichen Anwartungen
unter ein oder anderem Titul
haben/ gar ungleich und zu-

zu verleihen/ weil sie zu all-
gemeinem des Reichs Nu-
tzen und Sublevation der be-
nötigten Ausgaben an-
gewendet werden könnten.
Und ob gleich die Capitu-
latio Leopoldina Art. 30. zu-
gebe/ daß ein Römischer
Kaiser solcherley Feuda cum
Consensu Electorum wieder-
rumb verleihen könnte; so
wäre doch solche Freyge-
bung auf den Tod oder
Berwürckung des Possesso-
ris restringiret/ so aber bey
dem Hause Ostfrießland
nicht verhanden/ sondern
vielmehr ein junger Herr/
cum spe prolis, über dem
auch andere Successores, von
der alten Gräflichen Ritt-
bergischen Linie, im Leben.
Lezlichen/ weil Chur-
Brandenburg

1. Durch eigenmächtige
Occupirung eines Ostfrieß-
ländischen See/ Hafens/
Grietzel genant/ ohne dem
gegen die Fürstliche Bedien-
te daselbst den Meister spie-
lete/ was würde nicht ge-
schehen/wann Se. Churft.

viel geschehen/wann man Ih-
nen deshalb Votum captan-
dae mortis, wie vom Conci-
pienten ganz unbesonnener
Weise geschiehet/ beymessen
wolt; Daß Chur- Brand-
enburg dem Fürstenthum
Anhalt dergleichen Anwar-
tung auf Alcanien zugestand-
en/ wird sich im Reichs- Tas-
ges Protocollo, aus damalig-
en Chur- Brandenburgis-
chen Votis, wie auch denen
unterm 7ten Maji 1683. in
dieser Sachen ergangenem
Reichs- Gutachten finden/
vermöge dessen mit Einwilli-
gung Sr. Churft. Durchl.
zu Brandenburg/ denen Für-
sten zu Anhalt die Expectanz
und neue Mißbelehnschafft
auf die Graffschafft Alcanien
gewilliget worden. Daß in
denen alten Kayserl. Wahl-
Capitulationen dergleichen
Anwartungen auf heimfallen-
de Reichs- Lehen bene meri-
tis Statibus zu geben/ nicht
simpliciter verboten/ ist ex e-
ventu & Exemplis gnugsam
abzunehmen; Massen ja ver-
schiedenen solche Anwartun-
gen

Durchl. unter dem Prætext einer erlangeten Expectanz agiren könten.

2. Wäre die Million Reichsthaler als eine Extraordinar-Collecte aus denen/ durch Krieg/ Durchzüge/ Quartire und dergleichen erschöpften Landen nicht aufzubringen/ zumahlen würde sich derjenige/ so selbst ist berührter Ursachen halber viel erlitten/ und compensation zu begehren Ursach hätte/ nicht schuldig erachten/ et was aus seinen Mitteln dazu zu geben.

3. Was die drey Reichs-Städte anbelanget/ hätte kein Stand über einen seiner Mit-Stände zu disponiren/ wie solches noch bey dem Exempel/ als Oestreich in compensationem vor Freyburg einige Städte in Schwaben prætendiret/ zu ersehen/ daß auch so wäre Chur-Brandenb. selbst ein ausschreibender Fürst des Nieder-Sächsischen Kreises/ und deswegen viel-

gen zu Zeiten voriger Käyserre ertheilet worden. Leopoldina Capitulatio redet Artic. 30. so wol von Vergebung würcklich heimfallender Lehen/ als NB. von Expectanzen oder Anwartungen darauf/ und daß beydes à Casare cum Consensu Electorum geschehen solle/ auf welche Weise auch diese Expectanz von Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg gesucht wird.

Das Haus Ostfriesland hat wol absonderlich keine Ursache sich über dergleichen futura & incerta contingentia zu allarmiren; Massen Sr. Churfl. Durchl. bey dieser gesuchten Expectanz auf ein Fürstliches Reichs-Lehen/ der Graffschafft Ostfriesland nur Vorschlags/ weise und ganz unverfänglich Erwehung thun lassen.

Es desideriren auch Sr. Churfl. Durchl. hierunter ein mehrers nicht/ als daß nach dem/ in Gottes Händen stehenden Abgang des Manns Stammes des Hauses Ostfriesland/ (dessen Perpetuirung

mehr verbunden / solchen
Erciß / Gliedern / gegen alle
die Ihrer Immediat nach
strebet / die hülfliche Hand
zu bieten / als Sie selbst
zu subjugiren; Hiernechst
so pretendirte Chur-Sach-
sen eine Schutz-Berechtig-
keit über Müll- und North-
hausen / und hätte diese
lehtere Stadt Ihre Vog-
ten / Schultheissen / Aempt /
Zoll- und Maut von Chur-
Sachsen zu Lehen / und wä-
ren solche dem Stadtrath
daselbst allezeit von 15. zu
15. Jahren unwieder-uf-
lich überlassen worden.

4. Streite die bedro-
hende Einziehung der Ca-
nonicaten, contra expressam
literam Instrumenti Pacis,
davon nicht ein Haar weit
zu weichen / wann man
anders nicht wiederumb
in die vormahlige Confusi-
on verfallen wolte.

mand ehender / oder dem andern zu gefallen. Se. Churf.
Durchl. werden aber wol zu frieden seyn / daß die von Kayserl.
Majestät und dem Churfürstl. Collegio deßfals verhoffete

Expe-
solt ein
Hau
Lehen e
höchlig
gegen d
werden.
Das
Er. Ch
nung de
empfind
Churf.
darin h
des Reic
tiger de
gleichen
Kande
Kaiser
den te
pact
hoffi
habe
und d
schen
mā
Rei
D
E
in
D
wor

nung man sonst demselben
gerne gönnet /) Dero Churf.
Haus in beneldter Graff-
schafft succediren möge; Wel-
ches hochbemeldtem Hause
wann Ihre Kayserl. Majes-
tät und das Churf. Colle-
gium darcin willigen / ja bil-
lig gleich gelten kan / zumah-
len des Chur-Hauses Bran-
denburg jus succedendi als
dann allererst seinen effect er-
langen würde / wann der
Manns-Stamm des Hauses
Ostfriesland / und mit Ihme
sein Recht angedachter Grafs-
schafft extinguiert ist. Sont-
sten haben Se. Churfürstl.
Durchl. und dero Chur-Haus
dergleichen Anwartungen auf
verschiedene Fürstl. Reichs-
Lehne / und andere Reichs-
Stände haben deßgleichen /
theils per pacta confraterni-
tatis, theils ex aliis fundamen-
tis, und gar ex Instrumen-
to pacis auf einige Er. Churf.
Durchl. zustehende Provin-
en; deßhalben fürbet aber nie-
mand ehender / oder dem andern zu gefallen. Se. Churf.
Durchl. werden aber wol zu frieden seyn / daß die von Kayserl.
Majestät und dem Churfürstl. Collegio deßfals verhoffete
Expe-

Expectanz zu Beruhigung des Hauses Ostfriesland derges
stalt eingerichtet werde / daß wann ein anderes dem Chur
Hause Brandenburg wol anständiges considerables Reichs
Lehen ehender / als Ostfriesland sich erledigen solte / alsdann
höchstgemeldtem Chur Hause solches conferiret / und dahin
gegen die Anwartung auf Ostfriesland wieder auffgehoben
werden möge.

Daß ferner der Compiler dieser vermeintlichen Rationum
Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg conduite wegen Beses
zung des Hauses Grietsiel / und sonst in anderen Dingen mit
empfindlichen und unwahren Worten zu taxiren / auch in Sr.
Churf. Durchl. regard de futuris zu judiciren sich unterstehet /
darin handelt Er gegen den / Einem vornehmen Churfürsten
des Reichs schuldigen Respect, worinnen ihm kein Vernünfft
tiger den geringsten Beyfall geben wird / und achtet man der
gleichen Dicenten keines wiederlegens werth; Zumahlen da be
kandt / daß Sr. Churf. Durchl. hierunter nicht anders als Krafft
Käyserl. Conservatorii verfahren / unß Jhro nicht verdacht wer
den kan / daß Sie die Ostfriesische Stände bey ihren klahren
pactis und durch Käyserl. Judicata & decisa confirmirten Ver
fassungen bishero maintainiren helffen; Das Haus Grietsiel
haben Sr. Churf. Durchl. nicht anders / als per preventionem,
und da solcher Ort vorher zu Unterdrückung derer Ostfriesi
schen Stände so wol Jhro selbst als anderen und gar aus
wärtigen Puislancen offeriret und angeboten worden / zu des
Reiches und des Westphälischen Creyses / ja zu der Graffschafft
Ostfriesland selbst eigenen Sicherheit und Wolfahrt besetzt.

(2.) Betreffend die von Sr. Churf. Durchl. verlangete
Eine Million Rthlr. / da kommet dieselbe wol nicht in die ger
ringste Vergleichung mit so viele Millionen / welche Sr. Churf.
Durchl. dem Reiche zum besten / in vergangenen Kriege / anges
wendet / und was Sie sonst darüber zugesetzt / welches man auf

E

Begeh:

Begehren und im Fall der Noth mit klaren Documentis und Rechnungen zu liquidiren erbdtig ist. Es wollen auch E. Churf. Durchl. verhoffen/das sich zu deren Aufbringung noch wol Mittel im Reiche finden werden: Gestalt Sie dann auch/wann nur zuserst die Sache ihre Wichtigkeit erlanget / und das desiderirte quantum festgesetzt / und Ihre würcklich versprochen worden/sich gegen Ihre/ und sonderlich die entkräftete Mit-Stände dergestalt equitable erweisen/und zu Abführung dieser Summe einem jeden solche Zeit und Frist gönnen werden/das niemand sich deshalb zu beschweren Ursache haben wird.

(3.) Die drey Reichs-Städte angehend/ist es im Reiche nicht so gar ungewöhnlich/ das dergleichen / ja wol considerablere Reichs-Städte bald aus diesem/ bald aus jenem fundament andern Ständen/und wol gar answärtigen Puissancen per expressum aut tacitum consensum vom Reiche bisher loco satisfactionis gegeben oder gelassen worden; man siehet auch nicht/das jemahlen dazu eine billigere oder erheblichere Ursache vorhanden gewesen/als anseho; Zumahlen dasjenige / was Sr. Churf. Durchl. in gegenwärtigem Fall zugewendet werden soll/wegen der/von Deroselben dem Reich zu dessen Conservation geleisteten ansehnlichen und nützlichen Dienste geschiehet / in welchen Fällen der natürlichen Billigkeit / denen gemeinen Völkern Rechten/ja dem Bande und fundament aller Republicken und Menschlichen Societäten gemäß/das solche Conservation des ganzen Leibes durch Zuschung ein oder andern Particulier-Gliedes bewürcket und zuwege gebracht werde. Man weiß sich zwar hiebey anugsam zu bescheiden / das ein Stand in Individuo über den andern nicht disponiren oder demselben seine Immedietät ensiehen kan; Es ist aber auch ohne weitläufftiges raisonniren gnugsam bekand/worinnen die Jura und das Dominium Eminens eines solchen Corporis, wie
das

das Reich ist/über desselben membra bestehen / und in wie weit
dasselbe propter Salutem publicam hierunter zu verfahren bes
mächtiget sey. Die Erfahrung/auch alte und neue Exempla.
bezeugen gnugsam/wie aus diesem fundament nicht allein/wie
bereits vorhin angeführer/ einzelne Städte/ sondern ganze
Herzogthümer/auch Fürstl. Stifter vom Reiche dahingeges
ben/auch theils aufewig von demselben getrennet worden; und
zwar wegen eines gegen das Reich geführten Krieges. Da hin
gegen die wenige Städte/so Se. Churf. Durchl. prätendiren/
bey dem Reich/auch Reichs- und Erchs. Collecten, Sr. Churf.
Durchl. Anerbieten gemäß/in salvo bleiben; Es wird auch dies
se Cessio ex Titulo summè privilegiato prätendiret / nemlich
wegen der von Sr. Churf. Durchl. mit Dero höchstem Schaa
den und Verlust vor anderen kräftig übernommen und bes
würcteten Reichs-Defension, und disfalls nach allen Rechten
Ihro gebührenden/auch durch öffentliche Reichs-Schlüsse heis
liglich versprochenen/aber nicht erfolgten Satisfaction. Sont
stien haben Se. Churf. Durchl. bereits einmahl Ihre Vors
Pommerische Lande zu Redimirung eines Friedens im Reiche
dahin geben und abandonniren müssen / wiewol Ihr dargegen
ein Erch- und drey Fürstl. Stifter loco satisfactionis vom Rei
che zugewandt: Solten Sie nun eben solche Lande / da Sie
dieselbe in iusto bello durch Göttlichen Beystand erobert /
ohne einzige Satisfaction vom Reiche zu dessen Besten wie
derumb hingeben/und verlassen / solches kan Sr. Churfürstl.
Durchl. von Niemand mit raison zugemuthet werden: Hins
gegen wird man Se. Churfürstl. Durchl. durch praktirung
einer so geringen Satisfaction animiren/ sich ferner des allge
meinen Reichs Besten/denen Kräfften nach/so Gott Ihr ver
liehen/mit Nachdruck anzunehmen.

Was die von dem Erch-Herzoggl. Hause Oesterreich ehe
mahlen vor Freyburg gesuchete Compensation anlanget/dies

selbe läffet man billig in ihren Würden; Es stehet auch das
hin / was Ihre Käyserl. Majestät anjehet / nachdem GOTT
Ihr so grosse Conqväten in Ungarn verliehen / worbey Se.
Churfl. Durchl. und andere Reichs/ Stände das Ihrige treu-
lich beygetragen / disfalls vom Reich ferner zu begehren aller-
gnädigst gesinnet seyn möchten. Bekant aber ist es / das
Se. Churfl. Durchl. nicht eine/ sondern vici considerable Pro-
vincien/ Städte und fast imprenable Dertter/ so Sie iustissi-
mo bello acquiriret gehabt / ohne ihr Verschulden wieder
zurück geben müssen/ und das; Sie über diesen Verlust / ab-
sonderlich aber über den grossen darbey erlittenen Schaden
und Ruin Ihrer Lande/ durch keine anderwärts erhaltene A-
vantagen sich noch zur Zeit consoliren können; Das; sonsten
Sr. Churfl. Durchl. beygemessen werden wil/ als ob Sie die-
se Städte mit Gewalt zu subjugiren gedächten / darinnen ge-
schiehet Ihr ungütlich/ und ist solches ein blosser Traum des
Concipienten; Massien sie ja nicht via facti, sondern mit
Consens des gesampften Reiches und durch gewöhnliche Wes-
ge hierunter verfahren.

Wegen der Præensionen / so Se. Churfürstl. Durchl. zu
Sachsen auf Mühl- und Northausen haben möchten / wer-
den sich / da dieselbe fundiret/ schon Mittel finden/ einen Ver-
gleich zu beyderseits Vergnügen / ohne das; sich der Conci-
pient, oder seines gleichen darumb bemühe/ zu treffen. Über
das seynd Se. Churfl. Durchl. auff Dortmund und North-
hausen auch bereits mit gewissen Juribus versehen / und hat
im übrigen es an seiten Sr. Churfl. Durchl. die offft declarirte
Meinung / das; wann Ihr das Reich diese Städte überlassen
wolte/ Sie nicht allein / wie obgemeldet/ die darauff. haffende
Reichs/ Creyß/ und andere Onera dem Publico völlig abstatz-
ten/ sondern auch wegen des Modi, und der ferneren Depen-
dens / in welche gedachte Städte gegen Se. Churfl. Durchl.
zu tres

zu treten hätten / sich mit denenelben vergleichen / und alles zu Ihrem Besten / Conseruation und Aufnehmen dergestalt einrichten und fassen wollen / daß die Städte selbst sich verhoffentlich darbey weit besser / als bey Ihrem bisherigen Zustand befinden werden.

4. Die Einziehung der Canonicaten anlangend / da haben Sr. Churfl. Durchl. gnugsam declariret / daß Sie dieses / obwol ehemahlen in casa simili & in puncto practicae Satisfactionis von Reichs wegen gebrauchte Mittel / dennoch ungerne vor die Hand nehmen / sondern lieber mit gesampter Stände Consens andermärtige Satisfaction annehmen wollen; Sie verhoffen auch annoch / es werde Ihro solches würcklich auf eine oder andere Weise gedeyen und Sie dadurch entrübriget werde / zu dergleichen Provisionab. Mitteln ad interim und bis eint anderet von Reichs wegen ausgefunderet wird / zu schreiten.

RATIO VII.

Es würde durch dieses Werck der mit der Cron Schweden in Jahr 1679. gemachete Friede Anstoß leiden.

AD RAT. VII.

In Jeser Anno 1679. zwis-
schen der Cron Schweden und Chur Brandenburg aufgerichtete Particular-Friede gehet Sr. Churfl. Durchl. Pratenfionen an das Reich

im geringsten nicht an. Sie haben auch so wenig bey der Schließung desselben / als sonst Ihren gegen das Reich gehalten Pratenfionibus gar nicht renunciiret / sondern Ihro und Ihrem Hause dieselbe vielmehr per solennissimas & publicas Protestationes zu Nimwegen / Regensburg / Wien / und sonst reserviret; Und gleichwie Sr. Churfl. Durchl. vorgedachten Frieden mit Ihro Königl. Majestät in Schweden unverbrüchlich bishero gehalten und ferner halten werden / auch vorlängst alles / so zwischen der Cron Schweden und Dero-

selben